



Wegleitung

## **Förderung der Filmfestivals Ausschreibung Leistungsvereinbarungen 2022-2025**

Das Bundesamt für Kultur (BAK) fördert die Filmkultur, darunter auch Filmfestivals, mit Strukturbeiträgen. Die Unterstützung der Festivals erfolgt in der Regel mittels Abschluss von vierjährigen Leistungsvereinbarungen.

Für die Förderung der Filmfestivals steht dem BAK, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Eidgenössischen Räte, eine Summe von jährlich CHF 4 Mio. zur Verfügung.

### **Ziel**

Ziel der Bundesförderung ist es einerseits, der Bevölkerung an Festivals ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Filmangebot zugänglich zu machen (kulturelle Teilhabe, Zugang zur Filmkultur) und ihr Interesse für die Vielfalt und Qualität des Schweizer Filmschaffens zu steigern. Andererseits soll dem Schweizer Filmschaffen der Zugang zum nationalen und internationalen Markt erleichtert werden und es sollen die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Sektoren der Filmbranche und die internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt werden.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Folgende Artikel bilden die gesetzliche Grundlage der Ausschreibung:

- Art. 5 und 10 des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz, FiG, SR 443.1)
- Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1)
- Verordnung des EDI über die Filmförderung vom 21. April 2016 (FiFV, SR 443.113) und Förderungskonzept 2016 – 2020 für die Förderung von Qualität und Vielfalt des Filmangebots, Filmkultur und Weiterbildung (Anhang 2 zur FiFV)

Die vorliegende Ausschreibung berücksichtigt die neue Kulturbotschaft und die sich daraus ergebenden Anpassungen, insbesondere die Förderungskonzepte für die Jahre 2021 – 2024. Diese treten voraussichtlich am 1.1.2021 in Kraft. Veränderte Voraussetzungen und Kriterien aufgrund des laufenden Rechtsetzungsprozesses sind ausdrücklich vorbehalten.

Die Finanzhilfen des BAK sind grundsätzlich nicht rückzahlbar. Sie können nicht mehr als 50% des Budgets betragen.

### **Allgemeine Hinweise**

Ob und in welcher Höhe ein Unternehmen unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich aufgrund des vollständig ausgefüllten und termingerecht eingereichten Gesuchs. In der Festivalförderung kann der Beitrag des BAK den Beitrag von Kanton und Gemeinden zusammen praxisgemäss nicht übersteigen. Zur Beurteilung der Qualität und der wirtschaftlichen Situation zieht das BAK 5 ExpertInnen bei. Deren schriftliche Gutachten zu den einzelnen Gesuchen sind ein

wichtiges Element für den Entscheid über die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Mit einem Entscheid des BAK kann im Juli 2021 gerechnet werden.

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

### **Voraussetzungen für die Gesuchseingabe und Kriterien für die Auswahl**

Die Ausschreibung des BAK richtet sich an unabhängige Filmfestivals mit nationaler und internationaler Ausstrahlung, die regelmässig in der Schweiz durchgeführt werden und über eine professionelle ganzjährige Struktur verfügen. Die Bewertung erfolgt entlang folgender Kriterien:

- Einzigartigkeit und Qualität der dem Publikum angebotenen Programme  
*Insbesondere: künstlerische Ausrichtung, Positionierung zu vergleichbaren Festivals, Umgang mit dem Filmerbe, Kohärenz der Programmstruktur (u.a. kuratierte Filmprogramme und -wettbewerbe, Auswahlkriterien), Zusammensetzung der Fach- und Auswahlkommissionen, Aktivitäten zur Filmvermittlung und Wahl der Rahmenaktivitäten (Kulturelle Teilhabe);*
- Externe und interne Unabhängigkeit der Organisation, Kontinuität und Professionalität bei der Aufgabenerfüllung  
*Insbesondere: Kontinuität (mindestens 5. Ausgabe im Jahr 2019), statistische Erhebungen (u.a. Eintritte, Gender), Organigramm («Gewaltenteilung»), Fähigkeit zur Selbstevaluation, Massnahmen zur Qualitätssicherung, Qualifikation der Schlüsselpersonen, Effizienz und Transparenz in der Ablauforganisation;*
- Nationale und internationale Ausstrahlung  
*Insbesondere: Umgang mit den Landessprachen u.a. in den Kommunikationsmitteln und der Untertitelung von Filmen, Mindestgrösse (mind. 3 Spielstellen, mind. 10'000 bezahlte Filmeintritte pro Festival), überregionale Anerkennung der Preise und Auszeichnungen; geografische Herkunft von Publikum und Fachbranche, Reichweite der Medienberichterstattung;*
- Kohärenz und Nachhaltigkeit der Weiterentwicklungsstrategie unter Berücksichtigung der Digitalisierung sowie Effizienz der Mittelverwendung  
*Insbesondere: ausgewogene Finanzierung (öffentliche Hand, Private, Eigenleistungen), transparente Rechnungslegung, nachvollziehbare Mehrjahresziele und Finanzplanung, Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit des beantragten Beitrags (u.a. Auslastung der Säle); Wahl der Kooperationspartner; Onlineangebote), Umgang mit der Digitalisierung;*
- Beitrag zur Promotion des Schweizer Filmschaffens und zur Vernetzung der Schweizer Filmschaffenden  
*Insbesondere: Gewichtung des Schweizer Films innerhalb des Film- und Veranstaltungsprogramms (Filmerbe und aktuelles Filmschaffen), Einladungspolitik, Plattformen und Aktivitäten für die Filmbranche (u.a. Filmmarkt);*
- Berücksichtigung der Diversität und des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen  
*Insbesondere: Geschlechterverteilung (z.B. Auswahlgremien, Filmauswahl), Massnahmen zur kulturellen Teilhabe (u.a. Audiodeskription), Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit.*

### **Termin**

Eingabefrist für die Bewerbungen ist der 1. Februar 2021.

Die vollständigen Dossiers müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf der Förderplattform abgeschlossen sein („Versand“). Auch muss dem BAK ein unterschriebener Ausdruck des Gesuchformulars samt Beilagen per Post eingereicht werden (Poststempel). Die Eingabefrist kann nicht verlängert werden.

**Auskünfte**

Bundesamt für Kultur, Sektion Film  
Nicole Greuter, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

nicole.greuter@bak.admin.ch  
www.bak.admin.ch  
Tel. 058 465 74 23

Bern, 1. September 2020